

**Hintergrund Informationen****Schlagzeile****Verurteilung Saddams als Kriegsverbrecher?****Nach Völkerrecht droht der irakischen Führung weltweit Abstrafung****Index und Kommentar****Fakten**

Die Auslösung eines Angriffskrieges und die Annektion eines anderen Staates; die Geiselnahme ausländischer Bürger und ihre "Verwendung" als "menschliche Schutzschilde"; die Verschleppung kuwaitischer Bürger und die Plünderung ihres Eigentums; der Einsatz der Scud-Raketen gegen Nachbarstaaten; die bewußte Auslösung einer Umweltkatastrophe durch das Anzünden der Ölfelder und das Einleiten von Öl in den Persischen Golf; der Rückzug der Armee nach dem Prinzip der verbrannten Erde - die Liste der Verbrechen ließe sich fortsetzen. Kann die irakische Führung dafür verantwortlich gemacht werden oder genießt sie Immunität?

Der Staat handelt durch seine Organe, die Hoheitsträger sind (Staatspräsident, Regierung, Armee usw.). Da der Staat aber souverän ist, unterliegen seine Handlungen grundsätzlich nicht der Bewertung und Nachprüfung durch andere Staaten. Das folgt aus der Regel, das Gleiche nicht über Gleiche zu Gericht sitzen dürfen. Bis in das erste Drittel unseres Jahrhunderts galt tatsächlich dieser Grundsatz der absoluten Immunität. Erst durch das Statut des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg, auf dessen Grundlage die Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher stattfanden, wurden die völkerrechtlichen Grundlagen für die Bestrafung von schweren Kriegsverbrechen gelegt. Seither schließt die Einrede der Immunität eine Strafverfolgung von Kriegsverbrechen nicht mehr aus. Allgemein wird von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung dieser Regelung ausgegangen. Darauf muss man zurückgreifen, da bisher die Kodifikation der Nürnberger Prinzipien in der UNO nicht erfolgte. Insbesondere gelang es nicht, ein internationales Strafgericht zu schaffen. In der Staatenpraxis hat man sich damit geholfen, dass Kriegsverbrecher durch nationale Gerichte auf der Grundlage nationalen Rechts bestraft werden. Auf dieser Basis wurden nach dem Zweiten Weltkrieg viele Kriegsverbrecher verurteilt. Auch ist darauf zu verweisen, dass durch den Befehl des Oberkommandierenden der Alliierten Mächte auf dem fernöstlichen Kriegsschauplatz der Internationale Militärgerichtshof von Tokio eingesetzt wurde, der die japanischen Kriegsverbrecher 1946 aburteilte.

Die Liste der Kriegsverbrechen ergibt sich aus den vier Genfer Rot-Kreuz-Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977. Für die irakische Kriegsführung wären vor allem die folgenden Tatbestände relevant: vorsätzliche Tötung, Folterung und unmenschliche Behandlung, Verursachung großer Leiden und Beeinträchtigung der Gesundheit, Zerstörung und Aneignung von Eigentum. Die Genfer Konventionen legen an diese Taten das Kriterium an, dass sie nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt waren und in großem Umfang rechtswidrig und willkürlich begangen wurden. Alle Vertragsstaaten sind verpflichtet, derartige Verbrechen zu bestrafen, falls nicht an einen interessierten Vertragsstaat ausgeliefert wird. Nach dieser Konstruktion ist grundsätzlich sowohl der Ausführende wie der Befehlende zu bestrafen.

Das Rot-Kreuz-Recht räumt dem Staatsoberhaupt keine Sonderstellung ein. Es wäre demzufolge in gleicher Weise zu Verantwortung zu ziehen. Im Falle Saddams gilt dies um so mehr, als er zugleich Oberkommandierender der irakischen Streitkräfte ist. Für die Bestrafung Saddams gäbe es theoretisch mehrere Möglichkeiten:

1. durch irakische Gerichte
2. durch ein von den Alliierten zu bildendes internationales Strafgericht. Die Ermächtigung dazu ergibt sich aus der Sicherheitsratsresolution 677, die dazu auffordert, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen. Es ist die Frage, ob dies möglich ist, ohne dass die Kriegsverbrechen bestraft werden
3. durch jeden anderen Konventionsstaat, in dem sich Saddam aufhält. Gemäß der UN-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bleibt diese Strafordrohung auch in Zukunft erhalten.

Die rechtlichen Möglichkeiten sind also gegeben. Ihre Anwendung folgt nun politischen Entscheidungen.

**Verantwortlich:**

**Dr. Hans-Joachim Heintze**

**IFHV, Ruhr-Universität Bochum**

**Postfach 10 21 48, NA 02/28**

**4630 Bochum Tel.:**

**0234/700-7366 Fax:**

**0234/700-7057**